

## **Umweltbundesamt**

### **3. Bekanntmachung der Ausnahmegenehmigungen gemäß § 12 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)<sup>1</sup>**

(Stand: Dezember 2014)

#### **1 Rechtsrahmen**

Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, über die Zulassung von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren zu entscheiden. Voraussetzung für eine (generelle) Zulassung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001, dass der Stoff oder das Verfahren unter festzulegenden Bedingungen hinreichend wirksam ist und keine vermeidbaren oder unvermeidbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt hat.

Ist für die vorgenannte Entscheidung des Umweltbundesamtes nach § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 die Erprobung eines Aufbereitungsstoffes oder Desinfektionsverfahrens erforderlich, so kann das Umweltbundesamt gemäß § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 auf Antrag befristete Ausnahmen von § 11 Absatz 1 Satz 1 und 5 sowie Absatz 2 TrinkwV 2001 genehmigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Erprobung keine Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung ist auf das notwendige Maß zu beschränken und zu befristen.

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 werden im Bundesanzeiger und auf der Internetseite des Umweltbundesamtes veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt kann gemäß § 12 Absatz 2 TrinkwV 2001 die Ausnahmegenehmigung widerrufen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Aufbereitungsstoff oder das Desinfektionsverfahren den Anforderungen des § 11 Absatz 3 Satz 1 TrinkwV 2001 nicht genügt.

#### **2 Struktur der Bekanntmachung**

##### **Teil A:**

**„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in der erweiterten Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall“**

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Vor der Entscheidung über den Antrag nach § 11 TrinkwV 2001 zur Neuaufnahme von Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren in die Liste nach § 11 TrinkwV 2001 kann eine erweiterte Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) erforderlich sein. Diese beinhaltet eine Prüfung auf Wirksamkeit und Eignung für den jeweiligen Aufbereitungszweck sowie eine Bewertung von Gesundheits- und Umweltbelastungen im Rahmen eines Probebetriebes unter Versorgungsbedingungen an einer realen technischen Wasserversorgungsanlage. Teil A nennt die für diese Praxisbetriebe erteilten Ausnahmegenehmigungen. Sie sind zeitlich befristet (üblicherweise zwischen 12 Monaten und 3 Jahren) und beziehen sich nur auf die konkret benannten Wasserversorgungsanlagen. Im Rahmen dieser Probebetriebe sind strengere Überwachungen für jeden neuen Aufbereitungsstoff oder jedes neue Desinfektionsverfahren durch die zuständige Überwachungsbehörde sicherzustellen. Zudem ist ein wissenschaftliches Gutachten über die Durchführung des Versuches sowie über die erhaltenen Ergebnisse zu erstellen. Ein gesonderter Antrag nach § 12 TrinkwV 2001 ist nicht erforderlich, da dieser schon im Antrag auf Änderung der Liste nach § 11 TrinkwV 2001 eingeschlossen ist.

#### **Teil B:**

#### **„Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag“**

Bei Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren, welche die erweiterte Wirksamkeitsprüfung (siehe Anmerkungen zu Teil A) erfolgreich bestanden haben, kann es außerdem erforderlich sein, für einen begrenzten Zeitraum eine breiter angelegte und allgemeine Erprobung durchzuführen. Diese Stoffe und Verfahren werden in Teil B bekanntgemacht. Wer einen im Teil B aufgeführten Stoff oder ein dort aufgeführtes Verfahren einsetzen möchte, muss vorher beim Umweltbundesamt eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beantragen. Sollten in der Erprobungsphase keine Tatsachen bekannt werden, die gegen einen weiteren Einsatz dieser Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren sprechen, können diese Stoffe und Verfahren in die Liste gemäß § 11 TrinkwV 2001 aufgenommen werden.

Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von in Teil B aufgeführten Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren im Rahmen der allgemeinen Erprobung sind an das Umweltbundesamt, Abteilung II 3, Postfach 33 00 22, 14191 Berlin, zu richten.

### **3 Erläuterungen zu den Tabellenspalten**

- Stoffname

Bezeichnung des Stoffes gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.).

- CAS-Nummer

Chemical Abstracts Service Registry Number – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen bei „STN International“ (<http://www.cas.org/stn.html>).

- EINECS-Nummer

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances – Die Nummern entsprechen den Rechercheergebnissen beim „European Chemical Substances Information System“ (<http://esis.jrc.ec.europa.eu/>).

- Verwendungszweck

In der Spalte Verwendungszweck ist festgelegt, für welche Zwecke der Aufbereitungsstoff während der Erprobung ausschließlich eingesetzt werden darf.

- Reinheitsanforderungen

Die Reinheitsanforderungen beziehen sich auf den normativen Teil der entsprechenden DIN (EN)-Normen, auf die a. a. R. d. T. oder sie können für die Erprobung vom Umweltbundesamt festgelegt werden.

- Zulässige Zugabe

Falls notwendig, wird die zulässige Zugabe (Dosierung) während der Erprobungsphase festgelegt.

- Höchstkonzentration nach Aufbereitung

Die Höchstkonzentration nach der Aufbereitung bezieht sich auf den wirksamen Anteil des eingesetzten Aufbereitungsstoffes bzw. auf dessen Reaktionsprodukte. Bei Desinfektionsmitteln werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen eine Höchstkonzentration und eine Mindestkonzentration des Desinfektionsmittels angegeben.

- Zu beachtende Reaktionsprodukte

In dieser Spalte werden Reaktionsprodukte aufgeführt, für die ein Grenzwert in der TrinkwV 2001 angegeben ist.

- Bemerkungen

In dieser Spalte werden zu beachtende Besonderheiten beim Einsatz der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren festgelegt und Hinweise gegeben.

- Befristung

Zeitraum, in dem die beantragte Erprobung des Aufbereitungsstoffes oder des Desinfektionsverfahrens durchgeführt werden kann.

# **Ausnahmegenehmigungen**

gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

## **Teil A**

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren in erweiterter Wirksamkeitsprüfung  
(Praxisbetrieb) im Einzelfall

Stand: Dezember 2014

Ausnahmegenehmigungen  
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Teil A: Aufbereitungsstoffe in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall									
Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungszweck	Ausnahmegenehmigung		Einsatzort	Land	Für die amtliche Beobachtung zuständige Behörde	Bemerkungen
				erteilt am	befristet bis zum				
Calciummagnesiumcarbonat	16389-88-1	240-440-2	Partikelentfernung, Enteisung und Entmanganung	01.12.2014	31.12.2015	Wasserwerk Haselünne	NI	Gesundheitsamt Emsland	-
Magnesiumoxid	1309-48-4	215-171-9	Entsäuerung	01.12.2014	31.12.2015	Wasserwerk Mürlenbach	RP	Gesundheitsamt Vulkaneifel	-
Styrol-Divinylbenzol-Copolymer mit Dimethylamino-Gruppen in Form der freien Base und FeO(OH)	129595-13-7 20344-49-4	243-746-4	Entfernung von Arsen	01.08.2013	31.12.2015	Stadtwerke Erlangen	BY	Gesundheitsamt Erlangen	-

Legende:

-	keine
BY	Bayern
CAS	Chemical Abstracts Service Registry Number
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
NI	Niedersachsen
RP	Rheinland-Pfalz

## **Teil B**

### **Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag**

**Stand: Dezember 2014**

Ausnahmegenehmigungen  
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Teil B: Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren zur allgemeinen Erprobung auf Antrag									
Stoffname	CAS- Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung <sup>2</sup>	Reaktions- produkte	Bemerkungen	Ausnahme befristet bis zum
Hydroxylapatit	12167-74-7	235-330-6	Entfernung von Fluorid	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2015
Mangan(II)- chlorid x 1 H <sub>2</sub> O	64333-01-3	231-869-6	Entfernung von Nickel	a. a. R. d. T. Reinheit ≥ 97 % Verunreinigungen: ≤ 0,01 % Schwermetall (als Pb); Sulfat ≤ 1000 mg/L; Eisen ≤ 200 mg/L	-	-	-	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2015
Mangansulfat	10034-96-5	232-089-9	Entfernung von Arsen	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2015
Natürlicher basaltischer Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2015
Natürlicher Zeolith - Klinoptilolith	1318-02-1 12173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mangan, Eisen, Radium	a. a. R. d. T.	-	-	-	DIN EN Normung in Vorbereitung, Anwendungsbeschränkung beachten <sup>3</sup>	31.12.2015

Ausnahmegenehmigungen  
gemäß § 12 Trinkwasserverordnung 2001

Legende:

- 2 Einschließlich der Gehalte vor der Aufbereitung und aus anderen Aufbereitungsschritten
- 3 Für die Anwendung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 1 TrinkwV 2001 beim Umweltbundesamt zu beantragen.
- keine
- a. a. R. d. T. Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- CAS Chemical Abstracts Service Registry Number
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Berlin, den 25. November 2014

Umweltbundesamt  
Im Auftrag

Dr. Hartmut Bartel